

AbL-Stellungnahme:

Zur Einführung eines EU-Rechtsrahmens von „Nachhaltigen Lebensmittelsystemen“ (SFS-Law)

(Ergänzung zum öffentlichen EU-Konsultationsprozess)

Hamm, 18. Juli 2022

Die AbL begrüßt einerseits die Implementation eines horizontalen EU-Rechtsrahmens zu Nachhaltigkeit im Land- und Ernährungssektor, das „Sustainable Food System Law“ (SFS Law). Auch die Ziele der Farm-to-Fork-Strategie unterstützen wir und dass der EU-Nachhaltigkeits-Rechtsrahmen eine Kohärenz aller Gesetzesinitiativen der Farm to Fork sicherstellen soll.

Entscheidender Punkt ist allerdings die Ausgestaltung der Kriterien, um den Nachhaltigkeitsanforderungen tatsächlich gerecht zu werden und nicht einseitige Anreize zu schaffen, die mittelfristig die Nachhaltigkeitsziele torpedieren. Wichtige EU-Prinzipien, wie das Vorsorgeprinzip, dürfen nicht unterlaufen werden.

Teil des SFS Law soll auch eine Nachhaltigkeits-Bewertung sein, die alle Lebensmittel bzw. Lebensmittelsysteme bewerten soll. Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission (das sog. PEF (Product Environmental Footprint)) greift aus unserer Sicht viel zu kurz. Hier wird z.B. Tierwohl oder der Pestizideinsatz nicht berücksichtigt und es forciert die ressourcenintensive Landwirtschaft. Dabei ist klar, dass wir unsere Ressourcen überstrapazieren und nur durch extensive Bewirtschaftung auch den Biodiversitätsanforderungen gerecht werden können. **Wir schlagen als Grundlage das in Frankreich entwickelte „Planet Score“-System vor, das breiter die ökologische Ebene der Nachhaltigkeit berücksichtigt. Dies ist jedoch hinsichtlich der sozialen und agrarstruktureller Fragen zu erweitern.**

Aus bäuerlicher Sicht ist entscheidend, dass möglichst viele landwirtschaftliche Betriebe bei der Transformation hin zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen mitzunehmen und dass vielfältige resiliente Systeme entwickelt werden. Es darf nicht sein, dass Betriebe aus der Produktion gekauft werden und die Lebensmittelerzeugung den Großbetrieben / Konzernen überlassen wird. **Ziel muss die Ernährungssouveränität in Europa und global sein.** Wir müssen wieder ein eigenes europäisches Versorgungssystem aufbauen und uns von Importabhängigkeiten und den damit verbundenen zerstörerischen Auswirkungen lösen. Dafür braucht es europäische und globale Rahmenbedingungen – die Umsetzung erfolgt auf regionaler Ebene. Die Menschen vor Ort müssen einbezogen und selbst wirksam werden – nur so kann die Transformation gelingen.

Es muss um die Entwicklung tatsächlich nachhaltiger Systeme gehen. Rein technofixe Lösungen wie Gentechnik oder Digitalisierung führen zum Beibehalten der jetzigen nicht nachhaltigen Systeme - statt zu einer echten Transformation. Aktuell werden einseitig hohe Forschungssummen vor allem in die Biotechnologie und Digitalisierung investiert. Das führt zu einer extremen Technologieabhängigkeit – ohne Systemoffenheit.

Stattdessen muss der Anteil an **Forschungsgelder** für nachhaltige, gentechnikfreie konventionelle und ökologische Züchtung und Landwirtschaft sowie systemische und wissenschaftliche Lösungen

sungsansätze **mindestens so hoch sein**, wie die Forschungssummen für Biotechnologie, um einen **echten Wettbewerb und Chancengleichheit der Systeme zu erreichen, um dann die wirksamsten, ressourcenschonendsten, nachhaltigsten und risikoärmeren Innovationen zu nutzen**. Zunächst müssen die Probleme analysiert und verschiedene Lösungsmöglichkeiten auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Risikoärmere Lösungen müssen klar Vorrang haben. Digitalisierung darf nur als Mittel zum Zweck und nicht als Selbstzweck eingesetzt werden. Die Datenhoheit muss bei den Bäuerinnen und Bauern liegen, die Systeme müssen kompatibel sein.

Nachhaltigkeitskriterien und Umsetzung:

Die Einführung eines solchen Nachhaltigkeits-Rechtsrahmens muss **zweistufig** erfolgen:

Zunächst muss es **Kriterien dafür geben, welche Aspekte bei der Nachhaltigkeit zu bewerten sind**. Hierfür braucht es einen rechtlichen Rahmen und eine wissenschaftlich untermauerte Herleitung. Es ist sicherzustellen, dass nicht hypothetische und rein potenzielle Nachhaltigkeitsvorteile von zukünftigen Produkten in die Abwägung kommen, sondern **nur solche, die real existieren und zu denen es einen Nachweis der Erfüllung der oben genannten Kriterien gibt**.

In einem zweiten Schritt müssen die **Kriterien für den Abwägungsvorgang** entwickelt werden. Auch dieser muss wissenschaftlich und transparent sein und tatsächlich alle Dimensionen berücksichtigen.

Es bedarf einer klaren und transparenten, umfassenden und wissenschaftlichen Formulierung von „Nachhaltigkeitskriterien“. Nachhaltigkeit ist systemisch zu verstehen. **Einzubeziehen sind die Ebenen: Soziales, Ökonomisches, Ökologisches, Kulturelles und die SDG's.**

Bezüglich der ökologischen Nachhaltigkeit dürfen einseitige Analysen, wie z.B. Klimabilanzen, nicht dazu führen, die Lebensmittel nur auf dieses eine Merkmal hin zu optimieren und damit verschiedene Ebenen der Nachhaltigkeit gegeneinander auszuspielen. So hat z.B. ein Milchviehbetrieb mit Gülle und Biogas i.d.R. eine bessere Klimabilanz ein Betrieb, der die Kühe auf der Weide hält. Die Weide erfüllt aber weitere wichtige Nachhaltigkeitsaspekte (Tierwohl, Biodiversität, Vielfalt der Agrarstruktur, Kohlenstoffspeicherung) – diese dürfen nicht gegen die eventuell etwas geringeren Emissionen (die durch die Erzeugung von Biogas erreicht werden) ausgespielt werden.

Allein das Merkmal „Trockentoleranz“ zu bewerten ist unterkomplex: Bewertet werden müssen das Anbausystem, Entwicklung des Merkmals bei Wetterextremen, Invasivität und damit Beeinflussung der Biodiversität/der Ökosysteme etc. Dafür ist eine multifunktionale, kleinstrukturierte Landwirtschaft besonders geeignet, z.B. da sie mit kürzeren Wegen arbeitet (z.B. kürzere Nährstoffflüsse – optimal in Kreislaufsystemen), eigenes Futter verwendet, eher Tiere auf der Weide hält, usw.

Bestimmte nicht nachhaltige Produkte sind generell auszuschließen: z.B. herbizidresistente Pflanzen oder Insektengift-produzierende Pflanzen. Diese erhöhen den Pestizideinsatz und sind kein Beitrag zur Nachhaltigkeit. Sicherzustellen ist, dass risikobehaftete Produkte (wie Produkte aus alter und neuer Gentechnik) nicht als nachhaltig eingestuft werden.

AbL-Stellungnahme zur Einführung eines EU-Rechtsrahmens von „Nachhaltigen Lebensmittelsystemen“ (SFS-Law)

Ausgeschlossen werden müssen auch Produkte, bei denen es in der Wertschöpfungskette zu Menschenrechtsverletzungen oder Umweltzerstörungen gekommen ist (d. h. Lebensmittel, die unter ausbeuterischen Bedingungen hergestellt werden oder deren Produktion zu Wasser- und Landraub, Abholzung oder Verschmutzung natürlicher Ressourcen führt).

Nachhaltigkeit ist mehr als Einzelaspekte, sondern muss alle Ebenen berücksichtigen (sozial, ökologisch, ökonomisch) aber auch gesellschaftliche und ethische Werte (wie Tierwohl, Klimagerechtigkeit, Demokratie, Menschenrechte). **Es braucht systemische Ansätze, die die Einzelaspekte der verschiedenen Ebenen berücksichtigen und bewerten, inklusive verschiedener zeitlicher Dimensionen (kurz- mittel-, langfristig).**

Einführung eines eigenständigen Prüfsystems

Die ABL fordert, dass zur Nachhaltigkeitsbewertung ein eigenes Prüfsystem zu etablieren ist mit einer transdisziplinären Besetzung. Der Nachhaltigkeits-Rechtsrahmen muss im Bereich des EU-Umweltrechts angesiedelt wird. Es müssen wissenschaftliche Kriterien entwickelt werden, die nicht auf Einzelfaktoren ausgerichtet sind, sondern das System bzw. die Wirkungen im System untersuchen. Die transdisziplinäre Entwicklung und Transparenz der Kriterien ist Grundvoraussetzung. Es muss ein Monitoring geben und ggf. eine Nachbesserung der Kriterien.

Innerhalb des Prüfprozesses ist wichtig, dass **alle relevanten Daten zur Bewertung für eine externe Überprüfung zugänglich sind.** Bringschuld und Beweislast der Nachhaltigkeit müssen die Hersteller haben. Die Nachhaltigkeit der Produkte ist alle 5-10 Jahre unter Einbeziehung neuer Daten und Erkenntnisse zu **überprüfen. Externe Gutachten sind im Prüfprozess zu berücksichtigen. Die Prüfbehörden müssen ihre Entscheidungsgrundlagen offenlegen. Es muss eine Klagemöglichkeit Dritter geben.** Die Daten müssen sich an real existierenden Produkten und Systemen orientieren, nicht an potenziellen Forschungsideen oder Modulationen. Bei Falschinformationen oder im Schadensfall müssen solche falsch als Nachhaltig eingestuft Produkte aus dem Verkehr gezogen werden, die entstehenden Kosten haben die Hersteller zu tragen.

Andere Werte, wie das im EU-Recht verankerte Vorsorgeprinzip, dürfen nicht unterlaufen werden. Risikoprodukte, wie bspw. Produkte die mit Hilfe alter und neuer Gentechnik-Verfahren hergestellt werden, sind weiterhin - entsprechend des EU-Gentechnikrechts - umfassend auf Risiken zu prüfen und zu bewerten. Risikobehaftete Produkte dürfen nicht als nachhaltig eingestuft werden. Das widerspricht dem Nachhaltigkeitsgedanken.

Die Einführung solcher Prüfmechanismen und Kontrollvorgänge erfordert entsprechende Finanzen, damit diese Behörden auch agieren können – gerade auch in Ländern, in denen das schwierig ist.

Nachhaltigkeitskennzeichnung:

Eine Nachhaltigkeitskennzeichnung ist prinzipiell begrüßenswert, sofern ihr ein **umfassendes Life-Circle-Assessment**, wie z.B. basierend auf dem Planet Score, zugrunde liegt. Zur Entscheidungsfindung der Verbraucher:innen bedarf es einer **klaren Kennzeichnung auf dem Etikett**, die verschiedene Ebenen berücksichtigt und eine Transparenz der Bewertung (bspw. über die Nennung einer Homepage, wo dezidiert die Bewertung des Lebensmittels dargestellt wird).

Neben der Nachhaltigkeitskennzeichnung müssen **andere** für die Lebensmittelerzeugungskette und für die Verbraucher:innen Entscheidung **relevante Kennzeichnungen weiterhin eindeutig und klar auf dem Produkt erkennbar sein**. So bedarf es einer klaren und unmissverständlichen Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) auf dem Produkt selber, sowohl bei Produkten aus alter als auch aus neuen Gentechnik-Verfahren. Auch Produkte, die mit GVO gefüttert wurden oder aus GVO stammen, müssen als solche gekennzeichnet werden.

Es wird eine Herkunftskennzeichnung empfohlen, die in Verbindung mit höheren Standards steht. Sinnvoll ist eine für die Betriebe finanzierte Tierwohlkennzeichnung (angelehnt an die Empfehlungen der Borchert-Kommission¹) verknüpft mit einer Herkunftskennzeichnung.

Wirksame Anreize:

Generell ist es aber neben einer aussagekräftigen Nachhaltigkeitskennzeichnung auch wichtig, dass die **Politik die richtigen Rahmenbedingen für ein nachhaltiges Land- und Ernährungssystem setzt. Die notwendige Veränderung darf nicht allein den Konsumenten überlassen werden, sondern muss entlang der gesamten Wertschöpfungskette und unter Einbeziehung aller Akteure erfolgen und politisch und sozial flankiert sein. So sind landwirtschaftliche Betriebe bei ihrer Transformation hin zu einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung finanziell zu unterstützen.**

Grundlegend ist auch eine **faire Preisgestaltung**. Diese ist bspw. durch Bündelung der Milcherzeuger:innen in Erzeugergemeinschaften zu stärken, indem die UTP-Richtlinie wirksam umgesetzt und mit dem Artikel 210a der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) kombiniert wird. Preissenkende Überschüsse sind durch die Marktkriseninstrumente der GMO zu vermeiden.

Die GAP muss weiter umgebaut werden hin zu einer Honorierung von Gemeinwohlleistungen und zu sozialer Gerechtigkeit (durch die europaweite Einführung der Degression und Kappung).

Spekulation mit Nahrungsmitteln muss verboten werden.

Eine **neue Handelsagenda** muss das Recht auf Nahrung, lokal angepasstes, patent- und gentechnikfreies Saatgut, Durchsetzung der Menschenrechtsgrundsätze, der Würde, der Selbstversorgung und der Solidarität, einschließlich eines Schuldenerlasses für Länder im globalen Südens beinhalten. Die Welthandelspolitik der EU muss soziale und ökologische Kriterien zum Maxime des Agrarhandels machen.

¹ https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/kompetenznetzwerk-nutztierhaltung-april-2022.pdf?__blob=publicationFile&v=4

AbL-Stellungnahme zur Einführung eines EU-Rechtsrahmens von „Nachhaltigen Lebensmittelsystemen“ (SFS-Law)

Bäuerinnen und Bauern brauchen **fairen Zugang zu Boden**, der Bodenmarkt ist entsprechend zu regulieren. Auch der Zugang zu Wasser muss – gerade vor dem Hintergrund zunehmender Dürren – für Bäuer:innen fair gestaltet werden. **Junglandwirt:innen sind in der Existenzgründung zu unterstützen.**

Das EU-Vorsorgeprinzip ist zu stärken. Für Risikoprodukte wie gentechnisch veränderte Organismen, darf es keine Anreize geben.

Abzubauenende Hindernisse:

Die **Agrarförderung (GAP)** schafft es nicht, das Höfesterben zu beenden und die notwendigen ökologischen Änderungen voranzubringen. Auch die neue GAP wird das voraussichtlich nicht schaffen. Gleichzeitig hat sie große Lenkungswirkung und wird ihren eigenen Ansprüchen nicht gerecht. Das SFS Law muss sicherstellen, dass die GAP ab 2027 in den Mitgliedsstaaten kohärent mit ihren eigenen Zielen ist, z.B. hinsichtlich der sozialen Komponente oder der Ökologie.

Das SFS Law muss eine **Abkehr von Weltmarkt- und Exportorientierung** sicherstellen und Anreize schaffen, nachhaltig zu wirtschaften.

Eine Bündelung der Milcherzeuger:innen in Erzeugergemeinschaften ist zu gewährleisten. Dazu ist die **UTP-Richtlinie wirksam umzusetzen** und mit dem Artikel 210a der Gemeinsamen Marktorganisation (GMO) zu kombinieren. Preissenkende Überschüsse sind durch die **Marktkriseninstrumente** der GMO zu vermeiden. Die nationalen Politiken sind aufgefordert, die bestehenden Instrumente wirksam anzuwenden.

Die Konzentration am Saatgutmarkt ist enorm hoch: 60 % des weltweit gehandelten Saatguts wird von nur 4 Firmen erzeugt. Gleiches gilt für Pestizide und Digitalisierung. Das ist eine enorme Marktmacht mit negativen Auswirkungen auf die Saatgut- und Sortenvielfalt und die Wahlfreiheit der Bäuer:innen. **Das Wettbewerbsrecht muss geändert werden**, auch vertikale Auswirkungen sind in die Fusionskontrolle einbeziehen genauso wie die Auswirkungen von Patenten und Forschungs Kooperationen. Wettbewerbsrelevante Daten wie die Anteile an bestimmten Kulturen und Eigenschaften, verwendete Techniken und Patente sind offen zu legen, auch damit eine Fusionskontrolle wirksam sein kann. Bei Marktmissbrauch muss eine Entflechtung unkompliziert und schnell möglich sein.

Das Patentrecht ist zu schärfen: So muss das Verbot der Patentierung konventioneller Züchtungen durchgesetzt werden und die Patentierung von Genen ist zu verbieten; der Zugang zu genetischen Ressourcen für alle ist sicherzustellen, das Züchter- und Landwirteprivileg sind zu stärken.

Die **Ausbildung** vermittelt nicht ausreichend Wissen für drängende Fragen wie z.B. Klimawandelanpassung und NH-Bewertungskriterien

Die **Wasserprivatisierung ist zu stoppen** und es sind **nachhaltige Nutzungssysteme** zu entwickeln, die alle Bereiche einbeziehen.

Umweltkosten sind vielfach externalisiert. Somit sind jene Produkte billiger, welche negativere Auswirkungen auf die Umwelt haben, wie z.B. das Grundwasser oder die Luft. Das SFS Law muss diese **externen Kosten internalisieren**, so dass Produkte ihre wahren Kosten erhalten. Gleichzeitig müssen alle Menschen in der Lage sein, nachhaltige Produkte auch kaufen zu können, dies erfordert eine **Anpassung der Sozialleistungen**.

Der **Umbau der Tierhaltung** wird nicht engagiert genug vorangetrieben. So geben die Höfe, und vor allem die kleineren auf, weil sie keine Perspektive mehr haben. Damit sinken zwar auch die Emissionen aus der Tierhaltung, gleichzeitig konzentriert sich die Tierhaltung in größeren Betrieben. Das ist keine gute Strategie und das ist auch nicht gut für den Klimaschutz oder das Tierwohl. Stattdessen muss Tierhaltung in der Breite gestreut werden, insbesondere die großen Bestände reduziert werden auf eine flächengebundene Tierhaltung, die Fütterung muss umgestellt werden und es braucht klare und nachhaltige Finanzierungszusagen für den Ausgleich der Mehrkosten.

Wir bitten Sie um die Berücksichtigung unserer Punkte.

Anregungen und Rückfragen an:

Annemarie Volling, Gentechnik-Referentin der AbL e.V., Email: volling@abl-ev.de.